

Gültig ab 01.01.2018

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden einen festen Bestandteil jedes zwischen Lavaline Kaiser Vesnic, Dufourstrasse 13, 6003 Luzern (nachfolgend Firma) und einem Kunden (nachfolgend Kunde) abgeschlossenen Vertrages. Für Lieferungen und Leistungen der Firma gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht weitere Verarbeitungen schriftlich getroffen sind und von der Firma bestätigt wurden.

#### **1.1 Allgemeine Verbindlichkeit**

Mit der Erteilung und Annahme der Bestellung verpflichten sich der Kunde und die Firma zur Einhaltung der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die in den Verkaufs- und Lieferbedingungen festgesetzten gegenseitigen Verpflichtungen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der Firma. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Lieferfrist. Mündliche und telefonische Abmachungen werden durch die Firma schriftlich bestätigt. Demzufolge gelten sie anlässlich einer Bestellung, einem Vertragsabschluss oder der Besitznahme der Ware als bekannt und ohne jeglichen Vorbehalt angenommen. Zusicherungen oder produktspezifische Konditionen bleiben vorbehalten und müssen auf jeden Fall von Firma schriftlich zugestimmt werden. Die Firma behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern.

### **2. Angebote**

Alle Angebote auf der Webseite, in den Katalogen, Prospekten, Ausstellungen usw. erfolgen freibleibend und unverbindlich. Die Firma ist nur an Angebote gebunden, die persönlich an unseren Kunden gerichtet werden. Unsere Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Monaten. Das Produktesortiment kann jederzeit und ohne besondere Anzeige geändert werden.

### **3. Preise**

Die Firma behält sich das Recht vor, die angegebenen Preise auf der Webseite, in der Ausstellung und in den Katalogen zu jeder Zeit und ohne besondere Anzeige zu ändern. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vermerkt, abgeholt ab dem Lager der Firma, exklusive 7.7% MwSt. Bei Bestellungen mit einem Warenwert unter Fr. 500.- kann ein angemessener Kleinmengenzuschlag belastet werden.

### **4. Transport-, Verpackungsmaterial- und andere Kosten**

Allfällige Kosten für Transport, Einbau, Verpackung, Verpackungsentsorgung, Paletten, Paletten Entsorgung, Ablad, Einbringung, usw. sind in unseren Preisen nicht inbegriffen.

#### **4.1. Lieferung per LKW ans Domizil oder auf die Baustelle**

Unsere Waren werden durch die Firma selbst oder durch ein von uns beauftragtes Transportunternehmen an die auf der Offerte, Bestellungsbestätigung oder vom Kunden angegebene Adresse geliefert, wobei der Abladeort von unseren Fahrzeugen leicht erreichbar sein muss. Die Ware muss am gleichen Tag von dem Kunden abgeladen werden. Die Firma stellt jegliche Wartezeit nach dem gültigen Tarif in Rechnung. Falls der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person jedoch bei der Anlieferung nicht anwesend ist, gilt die Ware als ordnungsgemäss übergeben.

### **5. Nutzen- und Gefahrenübergang**

Nutzen und Gefahr gehen mit der Auslieferung der Ware von der Firma auf den Kunden über. Allfällige Transportschäden sind der Firma und dem Transporteur durch den Kunden innerhalb von 24 Stunden nach Annahme der Ware schriftlich mitzuteilen.

### **6. Lieferungen**

#### **6.1. Lieferfristen**

Die Firma setzt alles daran, um die Lieferfristen einzuhalten. Diese sind jedoch nur ungefähr und verpflichten die Firma keineswegs. Nicht eingehaltene Fristen geben dem Kunden kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag und auf Entschädigung seitens der Firma. Die vereinbarten Lieferfristen gelten ab vereinbarten Termin +/- 14 Arbeitstage. Ist eine Lieferung vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, die Ware innerhalb der vereinbarten Frist/Termin im Empfang zu nehmen. Insbesondere höhere Gewalt, Streik, Betriebseinstellung, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Lieferverzug oder Nichtlieferung eines Zulieferanten, sonstige Katastrophenfälle, Verkehrsstörungen oder ähnliche unvorhergesehene und von unserem Willen unabhängige Ereignisse entbinden die Firma von der Erfüllung abgeschlossener Verträge. Nach Ablauf dieser Frist ist die Firma berechtigt, sofortige Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

### **7. Gewährleistung wegen Mängel**

#### **7.1. Kontrolle der Ware**

Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach der Übernahme zu prüfen. Transportschäden, Fehllieferungen und Fehlmengen sind innerhalb 24 Stunden der Firma schriftlich mitzuteilen.

#### **7.2. Mängelrüge**

Die Mängel sind genau zu bezeichnen. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut, respektive weiterverwendet werden ansonsten gilt sie als genehmigt. Die Firma gibt die Mängelrüge an den betreffenden Lieferanten oder Hersteller weiter. Bei grösseren Schäden wird die Hinzuziehung eines Sachverständigen empfohlen. Versäumt dies der Kunde, so gilt die Ware als genehmigt. Handelsübliche oder herstellungstechnisch bedingte geringe Abweichungen in den Massen +/-5%, der Oberflächenbeschaffenheit, der Farbe und Struktur der Naturprodukte (Holz, Marmor, Leder, usw.), und generell alle sich von den gültigen Normen nicht abweichenden Unterschiede gelten nicht als Mängel sofern die gelieferte Ware zum vorgesehenen Gebrauch tauglich ist. Bild-Farbabweichungen in der Webseite oder im Katalog können ebenso als Mängel nicht anerkannt werden. Es bestehen auch keine Mängel in folgenden Fällen: Missachtung anerkannter Regeln der Baubranche, unsachgemässe Behandlung, Verwendung, Umsetzung, Lagerung, Verstösse gegen technische Anleitungen oder Montage- und Unterhaltsanleitungen, falsch angegebenen Abmessungen der Ware, Verstösse gegen Konstruktions- oder andere Vorschriften unserer Lieferanten oder Hersteller, natürliche Abnutzung oder übermässige Beanspruchung. Mängelrügen und Garantieansprüche befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung. Die Garantieleistung ist beschränkt auf die kostenlose Behebung der Mängel, wobei die Firma entscheidet, ob das beanstandete Produkt ersetzt, ein Preisnachlass gewährt oder der Preis zurückerstattet wird. Jede weitergehende Gewährleistung sowie Haftung für alle weiteren, direkten oder indirekten Schäden ist ausgeschlossen. Jegliche Beanstandungen nach dem Montieren und Verlegen werden abgelehnt. Kleine Mängel, welche die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, können deshalb nicht beanstandet werden. Retournierungen setzen

unser vorgängiges, schriftliches Einverständnis voraus. Eine Rücknahme ist zudem nur bei originalverpackten Lagerartikeln möglich und diese werden nur zu 80% gutgeschrieben.

### **8 Garantieleistungen**

Die Garantiefristen sind im Obligationenrecht Art. 210 vorgesehen. Für die Gebrauchsware (gewerbliche Ware/Kunden) gilt die Garantiefrist von 1 Jahr für alle andere Ware/Kunden beträgt die Frist 2 Jahre. Nach Ablauf dieser Garantiefrist wird jede Haftung abgelehnt. Ersetzte oder zurückgenommene Teile gehen in das Eigentum der Firma über. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht in irgendwelcher Art an der gelieferten Ware selbst entstanden sind (direkte und indirekte Schäden), sind ausgeschlossen. Die Garantie beschränkt sich auf das beanstandete Produkt. Allfällige Kosten für den Ein- und Ausbau werden abgelehnt. Vorbehalten sind die Garantieleistungen, die der Lieferant oder der Hersteller direkt dem Kunden gewährleistet.

### **9. Umtausch und Warenrücknahmen**

Umtausch und Rücknahme von Waren sind nur im Einverständnis mit der Firma möglich. Spezialanfertigungen und Waren, welche die Firma nicht an Lager führt oder die ab Fabrik geliefert wurden, Ware die nicht mehr oder nicht original verpackt ist, unvollständige, bereits montierte oder beschädigte Ware, Ausstellungsstücke und reduzierte Ware, werden nicht zurückgenommen und rückerstattet. Allfällige Transport- und Verpackungskosten trägt in jedem Fall der Kunde. Retourwaren werden nur in einwandfreiem Zustand angenommen.

### **10. Annullierungskosten**

Für bestellte Artikel welche vom Kunden annulliert wurden, werden mindestens Bearbeitungs- und Rücknahmekosten, belastet.

### **11. Zahlungsbedingungen**

Die Ware steht bis zu vollständigen Zahlung der Rechnungsforderung unter Eigentumsvorbehalt der Firma mit folgenden weiteren Regelungen:

- a) Die unter Eigentumsvorbehalt der Firma stehende Ware bleibt bis zur endgültigen Gutschrift auf dem Konto der Firma. Aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Firma gegen den Auftraggeber, auch aus laufender Geschäftsbeziehung, sind Eigentum der Firma.
- b) Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma auch nach Fristsetzung nicht nach, ist die Firma berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurück zu nehmen.
- c) Die Zahlungsfrist lautet grundsätzlich 50% netto bei Bestellungseingang, 30% netto 5 Tage vor dem Lieferdatum und 20% netto 7 Tage nach der Lieferung. Eine Bankgarantie für den vollständigen Zahlungsbetrag ist bei der Bestellung vorzuweisen. Wo es die Umstände erfordern, insbesondere bei Bestellungen von Einzel-, Sonder- oder Massanfertigungen wird die Firma ermächtigt, Barzahlung, Anzahlung, Sicherstellung und Vorauszahlung vor Ablauf der Zahlungsfrist zu verlangen.
- d) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne besondere Mahnung in Verzug. Die Firma ist berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu handelsüblichen Konditionen zu verlangen. Kunden die mit ihren Zahlungen länger als sieben Tage in Verzug sind, können mit sofortiger Wirkung und ohne besondere Mitteilung für weitere Lieferungen gesperrt werden. Bei Verzug des Kunden kann die Firma die weiteren Lieferungen zurückhalten, bis der Verzug behoben ist. Geschieht dies nicht, kann die Firma vom Vertrag zurücktreten. Die Firma behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverspätungen die verkaufte Ware zurückzunehmen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung, ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

### **12. Eigentumsvorbehalt**

Die Firma und der Kunde vereinbaren hiermit ausdrücklich einen Eigentumsvorbehalt, gültig auf allen zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufverträgen. Der Kunde wird somit nicht Eigentümer der verkauften Ware anlässlich der Besitzübernahme, sondern erst mit der Bezahlung des gesamten vereinbarten Kaufpreises. Die Firma ist somit ermächtigt, die Eintragung des vorliegenden Eigentumsvorbehaltes in das öffentliche Register beim Betreibungsamt auf ihre Kosten einseitig zu veranlassen.

**12.1.** Die Ware der Firma steht bis zu vollständigen Zahlung der Rechnungsforderung unter Eigentumsvorbehalt mit folgenden weiteren Regelungen:

- a) Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma auch nach Fristsetzung nicht nach, ist die Firma berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurück zu nehmen.
- b) Die zurückgenommene Ware kann nach Androhung der Verwertung für Rechnung des Auftraggebers von der Firma freihändig zu einem angemessenen Preis verwertet werden.
- c) Die Rücknahmekosten werden dem Kunden im Rechnung gestellt.

### **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Für alle Streitigkeiten, zu welchen der Vertrag oder die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen Anlass geben könnten, gilt der Sitz der Firma in 6000 Luzern als Gerichtsstand. Der Vertrag und die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen dem schweizerischen OR Recht.

**13.1** Bei Streitigkeiten über Mängel, Lieferverzögerungen etc. wird die ISP (Interessengemeinschaft der Schweiz) nicht akzeptiert. Nur im gegenseitigen Einverständnis der Firma und des Auftraggebers, wird eine neutrale und/oder unabhängige Expertise gestattet bzw. akzeptiert.